



# 3 / 2026

Anzeiger

der Universität der Künste Berlin

vom 27. März 2026

Inhalt

Seite

---

**Gremien/Akademische Selbstverwaltung - Grundordnung**

Grundordnung der Universität der Künste Berlin

2 - 13

**Akademische Selbstverwaltung – Wahlordnung der Universität der Künste Berlin**

Dritte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Universität der Künste Berlin

14

Lesefassung unter Einbeziehung der dritten Änderung der Wahlordnung der Universität der Künste Berlin

15 - 21

## Grundordnung der Universität der Künste Berlin

vom 11. Februar 2026

Der Erweiterte Akademische Senat der Universität der Künste Berlin hat in seiner Sitzung am 11. Februar 2026 auf der Grundlage des § 63 S. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Januar 2026 (GVBl. S. 23), folgende Grundordnung beschlossen. Soweit die Grundordnung von den §§ 51 bis 58, 60 bis 65, 69 bis 75 sowie 83 bis 85 BerlHG abweicht, ist diese Abweichung durch § 7a BerlHG gedeckt<sup>1</sup>.

### Inhaltsübersicht

Präambel

Erster Abschnitt: Zentrale Organe

- § 1 Präsidium
- § 2 Erweitertes Präsidium
- § 3 Kuratorium
- § 4 Akademischer Senat
- § 5 Erweiterter Akademischer Senat

Zweiter Abschnitt: Ständige Kommissionen des Akademischen Senats

- § 6 Ständige Kommissionen des Akademischen Senats

Dritter Abschnitt: Fakultäten und deren dezentrale Gremien

- § 7 Fakultäten
- § 8 Fakultätsräte
- § 9 Verkleinerte Institutsräte
- § 10 Gemeinsame Kommissionen der Fakultäten

Vierter Abschnitt: Weitere Organisationseinheiten und Einrichtungen

- § 11 Hochschulübergreifende Zentren
- § 12 An-Institute

Fünfter Abschnitt: Mitgliedschaft

- § 13 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 14 Ehrenmitgliedschaft

Sechster Abschnitt: Verfahren für die Gremien der akademischen Selbstverwaltung

- § 15 Geschäftsordnung
- § 16 Amtszeiten
- § 17 Fristen
- § 18 Informationspflicht und -recht
- § 19 Ausübung des suspensiven Gruppenvetos

Siebter Abschnitt: Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

- § 20 Hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte
- § 21 Nebenberufliche, stellvertretende und studentische Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte
- § 22 Beirat der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten
- § 23 Frauenvollversammlung
- § 24 Verfahren zur Wahl der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten

Achter Abschnitt: Weitere Beauftragte

- § 25 Beauftragte\*r für Diversität und Antidiskriminierung
- § 26 Beauftragte\*r für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen

Neunter Abschnitt: Regelungen zum haupt- und nebenberuflichen Personal

- § 27 Weiterbildungsaufgaben der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen
- § 28 Weitere Tätigkeiten von Hochschullehrer\*innen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
- § 29 Honorarprofessor\*innen

Zehnter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 30 Inkrafttreten
- § 31 Außerkrafttreten

---

<sup>1</sup>Bestätigt von der zuständigen Senatsverwaltung am 18.03.2026 – mit Ausnahme der kursiv gesetzten § 25.

## Präambel

Die Grundordnung der Universität der Künste Berlin regelt basierend auf dem gültigen Rechtsrahmen die Strukturen und Verfahren der akademischen Selbstverwaltung. Sie steckt damit den wesentlichen Rahmen für das Wirken der Hochschule neben Hochschulvertrag, Strukturplan und Haushaltsplan ab.

## Erster Abschnitt: Zentrale Organe

### § 1 Präsidium

- (1) Das Präsidium leitet die Universität der Künste Berlin und besteht aus
  1. dem\*der Präsidenten\*Präsidentin,
  2. drei Vizepräsidenten\*Vizepräsidentinnen,
  3. dem\*der studentischen Vizepräsidenten\*Vizepräsidentin und
  4. dem\*der Kanzler\*in.
- (2) Der\*die Präsident\*in sitzt dem Präsidium vor, hat Richtlinienkompetenz und bestimmt die Grundsätze, nach denen die Hochschule geleitet wird. In einer Abstimmung des Präsidiums ohne eindeutige Mehrheit ist die Stimme des\*der Präsidenten\*Präsidentin ausschlaggebend.
- (3) Der\*die Präsident\*in vertritt die Hochschule nach außen. Für den Präsidenten\*die Präsidentin gelten die Vorschriften der §§ 52 und 55 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - (BerlHG)). Der\*die Präsident\*in wird vom Erweiterten Akademischen Senat mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gewählt. Zur Vorbereitung der Wahl kann der Erweiterte Akademische Senat eine Findungskommission einsetzen. Das Nähere regelt die Wahlordnung. Die Amtszeit des\*der Präsidenten\*Präsidentin beträgt sechs Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Vizepräsidenten\*Vizepräsidentinnen sind Mitglieder des Präsidiums. Der\*die Erste Vizepräsident\*in ist der\*die ständige Vertreter\*in des\*der Präsidenten\*Präsidentin. Der\*die Erste Vizepräsident\*in amtiert bei Ausscheiden des\*der Präsidenten\*Präsidentin aus dem Amt weiter, bis ein\*e neue\*r Präsident\*in sein\*ihre Amt antritt. Der\*die erste Vizepräsident\*in ist aus dem Kreis der der UdK Berlin angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrer\*innen zu wählen. Von den weiteren Vizepräsident\*innen ist ein\*e Vizepräsident\*in für Studium und Lehre und ein\*e Vizepräsident\*in für die Lehrkräftebildung zuständig. Die weiteren Zuständigkeiten werden in dem Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums geregelt.
- (5) Die Vizepräsidenten\*Vizepräsidentinnen werden vom Erweiterten Akademischen Senat auf Vorschlag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Akademischen Senats, des\*der Präsidenten\*Präsidentin oder des Kuratoriums gewählt. Der Wahlvorschlag für den\*die Vizepräsidenten\*Vizepräsidentin für Studium und Lehre erfolgt im Benehmen mit der ständigen Kommission für Lehre und Studium. Die Amtszeit des\*der Vizepräsidenten\*Vizepräsidentin beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vizepräsidenten\*Vizepräsidentinnen bleiben im Amt bis der\*die Nachfolger\*in sein\*ihre Amt angetreten hat. Für die Vizepräsidenten\*Vizepräsidentin gelten im Übrigen die Vorschriften des § 57 BerlHG.
- (6) Die Universität der Künste Berlin räumt der Studierendenschaft im Rahmen einer sechsjährigen Erprobungsphase die Möglichkeit ein, dass ein\*e Studierende\*r als studentische\*r Vizepräsident\*in Mitglied des Präsidiums wird, um das Präsidium um eine studentische Perspektive zu Angelegenheiten der Hochschulleitung zu bereichern. Der\*die studentische Vizepräsident\*in wird vom Erweiterten Akademischen Senat gewählt. Die Wahl bedarf der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Gruppe nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 BerlHG besteht ein suspensives Gruppenveto entsprechend § 46 Abs. 3 BerlHG. Vorschlagsberechtigt sind der\*die Präsident\*in, der Akademische Senat, das Kuratorium und das Studierendenparlament. Das Studierendenparlament kann sein Vorschlagsrecht auf ein anderes Organ der Studierendenschaft übertragen. Der Wahlvorschlag des Akademischen Senats hat die Vorschläge zu berücksichtigen, die von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder unterstützt werden. Gewählt werden können Studierende, die seit mindestens einem Jahr Studierende\*r an der Universität der Künste Berlin sind. Die Wahlgrundsätze für das Amt des\*der studentischen Vizepräsidenten\*Vizepräsidentin regelt die Wahlordnung der Universität der Künste Berlin. Die Ausübung erfolgt im Nebenamt. Die Amtszeit beträgt 1,5 Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Sollte ein\*e studentische\*r Vizepräsident\*in nicht gewählt worden sein, bleibt der Sitz bis zur erfolgreichen Durchführung einer erneuten Wahl vakant. Im Anschluss einer Amtszeit wird diese evaluiert. Das Verfahren zur Evaluation der Amtszeit des\*der studentischen Vizepräsidenten\*Vizepräsidentin regelt der Akademische Senat. Nach Berücksichtigung der Evaluation der jeweiligen Amtszeit eines\*einer studentischen Vizepräsidenten\*Vizepräsidentin und der abschließenden Gesamtevaluation der Erprobungsphase entscheidet der Erweiterte Akademische Senat über eine Verstetigung. Das Nähere wird in einer Ordnung festgelegt. Die Studierendenschaft regelt das Verfahren zur Ermittlung des Wahlvorschlags für das Amt des\*der studentischen Vizepräsidenten\*Vizepräsidentin sowie sein\*ihre Verhältnis zu den Organen der Studierendenschaft selbst.
- (7) Der\*die Präsident\*in kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats nach Anhörung des Kuratoriums abgewählt werden. Für den Antrag auf Abwahl muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Akademischen Senats schriftlich zustimmen. Der Antrag ist zu begründen und dem Erweiterten Akademischen Senat unter Angabe der Gründe zu übermitteln. Die Gründe müssen insbesondere der Art gravierend sein, dass eine weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht weiter ermöglicht werden kann. Vor Einleitung eines Abwahlverfahrens hat der Erweiterte Akademische Senat dem Kuratorium schriftlich die Gründe des Abwahlbegehrens mitzuteilen und dem\*der Präsidenten\*Präsidentin Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gründen des Abwahlbegehrens zu geben. Der\*die erste Vizepräsident\*in als ständige\*r Vertreter\*in des\*der Präsidenten\*Präsidentin übernimmt nach einer Abwahl des\*der Präsidenten\*Präsidentin die Führung der Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt des\*der neugewählten Präsidenten\*Präsidentin. Die Neuwahl des Präsidenten\*der Präsidentin ist unverzüglich durchzuführen. Es gelten die Regelungen der Wahlordnung der Universität der Künste Berlin.
- (8) Die Mitglieder des Präsidiums können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats nach Anhörung des Kuratoriums abgewählt werden. Für den Antrag auf Abwahl muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Akademischen Senats schriftlich zustimmen. Der Antrag ist zu begründen und dem Erweiterten Akademischen Senat unter Angabe der Gründe zu übermitteln. Die Gründe müssen insbesondere der Art gravierend sein, dass eine weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht weiter ermöglicht werden kann. Vor Einleitung eines Abwahlverfahrens hat der Erweiterte Akademische Senat dem Kuratorium schriftlich die Gründe des Abwahlbegehrens mitzuteilen und der\*dem jeweiligen Vizepräsidenten\*Vizepräsidentin, der\*dem studentischen

Vizepräsidenten\*Vizepräsidentin oder dem\*der Kanzler\*in Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gründen des Abwahlbegehrens zu geben.

- (9) Der\*die Kanzler\*in leitet eigenverantwortlich die Zentrale Universitätsverwaltung und legt Grundsätze für die gesamte Verwaltung der Universität im Rahmen der Leitungsentscheidungen der Beschlüsse des Präsidiums fest. Der\*die Kanzler\*in ist Beauftragte\*r für den Haushalt. Der\*die Kanzler\*in wird auf Vorschlag des\*der Präsidenten\*Präsidentin, der im Einvernehmen mit dem Kuratorium erfolgt, vom Erweiterten Akademischen Senat gewählt. Zur Vorbereitung der Wahl kann der\*die Präsident\*in eine Findungskommission einsetzen. Das Nähere regelt die Wahlordnung. Die Amtszeit des\*der Kanzler\*in beträgt 8 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
- (10) Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle ist der\*die Präsident\*in. Er\*sie kann seine\*ihre Befugnisse im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung auf das Landesverwaltungsamt übertragen. Für den\*die Präsidenten\*Präsidentin und den\*die Kanzler\*in liegen die Zuständigkeiten nach Satz 1 bei der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung; Satz 2 gilt entsprechend.
- (11) Das Präsidium entscheidet in allen Angelegenheiten der Hochschule, für die nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Das Präsidium ist insbesondere zuständig für
1. Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplans, der für das Präsidium Zuständigkeiten und Entscheidungsverfahren festlegt,
  2. den Erlass der Richtlinien für die Haushalts- und Wirtschaftsführung, die der Genehmigung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedürfen,
  3. die Festlegung der Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrer\*innen nach Maßgabe des Hochschulstrukturplanes im Einvernehmen mit der jeweiligen Fakultät und der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung nach Stellungnahme durch den Akademischen Senat,
  4. die Bestätigung und Beanstandung von Satzungen gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 BerlHG.
- Die Bestätigung kann teilweise oder mit Auflagen erteilt werden. Sie kann auch befristet werden. Die Bestätigung ist ganz oder teilweise zu versagen, soweit die Satzung oder ihre Teile gegen geltendes Recht verstoßen. Ist die Bestätigung ganz oder teilweise zu versagen, weist die Hochschulleitung die Satzung zur erneuten Beratung und Beschlussfassung an das zuständige Organ zurück. § 90 Abs. 1 Satz 2 BerlHG bleibt unberührt.

## § 2 Erweitertes Präsidium

- (1) Das Erweiterte Präsidium besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums nach § 1, den Dekanen\*Dekaninnen, dem\*der Geschäftsführenden Direktor\*in/Vorsitzenden der Zentralinstitute und dem\*der künstlerischen/geschäftsführenden Direktor\*in der hochschulübergreifenden Zentren und einem\*einer Vertreter\*in des Allgemeinen Studierendenausschusses. Das Erweiterte Präsidium kann zu bestimmten Themen weitere interne oder externe Fachberater\*innen und Beauftragte hinzuziehen.
- (2) Das Erweiterte Präsidium berät das Präsidium in der grundlegenden akademischen und strategischen Ausrichtung der Hochschule und zu Querschnittsaufgaben zu den Fakultäten, Zentralinstituten und hochschulübergreifenden Zentren. Es tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

## § 3 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium ist ein besonderes Organ des Zusammenwirkens von Hochschule, Staat und Gesellschaft. Ihm gehören an:
1. je ein Mitglied der Gruppen gem. § 45 Abs. 1 BerlHG sowie
  2. fünf externe Vertreter\*innen des öffentlichen Lebens, die sich durch besonderen Einsatz für Wissenschaft, Forschung, Kunst und Kultur auszeichnen.
- (2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 1 werden durch die jeweiligen Vertreter\*innen ihrer Mitgliedergruppe im Erweiterten Akademischen Senat gewählt.
- (3) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 2 sollen über berufliche Erfahrungen im Bereich Wissenschaft, Kunst, Kultur oder Wirtschaft verfügen und in der Lage sein, grundlegende und richtungsweisende Entscheidungen für die Hochschulen zu treffen. Sie müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie für die Wahrnehmung der mit dieser Funktion verbundenen Aufgaben in zeitlich ausreichendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Die gewählten Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten ihre Auslagen nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet. Die fünf Mitglieder des Kuratoriums gemäß Abs. 1 Nr. 2 werden aufgrund eines Vorschlags des Präsidiums vom Erweiterten Akademischen Senat gewählt
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 1 beträgt zwei Jahre und gemäß Abs. 1 Nr. 2 vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Kuratorium wählt aus seinem Kreis eine\*n Vorsitzende\*n und eine\*n Vertreter\*in.
- (5) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung ist gemäß § 64 Abs. 5 BerlHG zu allen Sitzungen des Kuratoriums einzuladen. Sie kann durch eine\*n Vertreter\*in an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.
- (6) Die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums nach § 2 Abs. 1, ein\*e Vertreter\*in der Personalvertretung, die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, der\*die Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung und der\*die Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit Rede- und Antragsrecht teil.
- (7) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Das Kuratorium ist zuständig für
1. Empfehlungen an das Präsidium sowie an die zentralen Gremien bei Entscheidungen von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung. Welche Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind, entscheidet im Zweifelsfall das Kuratorium selbst.
  2. die Billigung des Entwurfs und Feststellung des Haushaltsplanes, auf der Grundlage des Entwurfs des Präsidiums nach Stellungnahme des Akademischen Senats und den Beschluss über die Entlastung des Präsidiums,
  3. Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Präsidiums und Stellungnahme,
  4. die Stellungnahme und Empfehlungen zu den Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungsplänen,
  5. die Stellungnahme zum Bericht der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 59 Abs. 9 BerlHG,
  6. die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fakultäten und anderen wissenschaftlichen Organisationseinheiten der Hochschule auf Vorschlag des Akademischen Senats,

7. Vorschläge für die Wahl des\*der Präsidenten\*Präsidentin und der Vizepräsidenten\*Vizepräsidentinnen,
  8. das für den Vorschlag für die Wahl des\*der Kanzlers\*Kanzlerin erforderliche Einvernehmen,
  9. die Anhörung bei einer Abwahl des\*der Präsidenten\*Präsidentin,
  10. die Stellungnahme zum Entwurf von Änderungen der Grundordnung und die nach § 7a BerlHG erforderliche Zustimmung,
  11. den Erlass einer Rahmengebührensatzung auf der Grundlage eines Entwurfs der Hochschulleitung nach Stellungnahme des Akademischen Senats,
  12. Entscheidungen über Unternehmungsgründungen und Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 13 BerlHG.
- Das Kuratorium kann von Einrichtungen der Selbstverwaltung die Erstattung von Berichten verlangen und andere Stellen auffordern, bestimmte Angelegenheiten zu überprüfen.

#### § 4 Akademischer Senat

- (1) Der Akademische Senat setzt sich aus den folgenden 19 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
  1. zehn Hochschullehrer\*innen,
  2. drei akademische Mitarbeiter\*innen,
  3. drei Studierende,
  4. drei Mitarbeiter\*innen aus Technik, Service und Verwaltung.

Eine geschlechterparitätische Besetzung des Akademischen Senats wird angestrebt.
- (2) Der Akademische Senat ist zuständig für
  1. die Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplanes und dessen Billigung,
  2. Vorschläge für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fakultäten und anderen wissenschaftlichen Organisationseinheiten,
  3. die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
  4. den Erlass von Satzungen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist,
  5. die Aufstellung von Grundsätzen für Lehre, Studium und Prüfungen, den Beschluss fachübergreifender Verfahrensregelungen für Hochschulprüfungen sowie die Stellungnahme zu Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultäten,
  6. die Beschlussfassung über Struktur- und Entwicklungspläne einschließlich der Personalentwicklungskonzepte unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Kuratoriums sowie Vorschläge für die Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrer\*innen,
  7. Beschlussfassung zu allgemeinen und besonderen Richtlinien, die die Hochschule als Ganzes betreffen, soweit keine andere Zuständigkeit besteht,
  8. die Beschlussfassung über die Frauenförderrichtlinien, die Frauenförderpläne und Gleichstellungskonzepte sowie die Stellungnahme zum Bericht der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 59 Abs. 9 BerlHG,
  9. die Beschlussfassung zur Evaluierung der Critical Diversity Policy,
  10. die Stellungnahme zu den Berufungsvorschlägen der Fakultäten,
  11. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen und des künstlerischen Nachwuchses,
  12. Anträge auf Einrichtung, Ausstattung, Entwicklung und Zuordnung von Sonderforschungsbereichen,
  13. die Beschlussfassung über den Vorschlag zur Wahl des\*der Präsidenten\*Präsidentin und der\*die Vizepräsidenten\*Vizepräsidentinnen,
  14. sofern zutreffend, die Festsetzung von Zulassungszahlen auf Vorschlag des Präsidiums,
  15. sonstige akademische Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen, soweit keine andere Zuständigkeit besteht,
  16. die Stellungnahmen zu Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen,
  17. die Stellungnahme zum Entwurf von Änderungen der Grundordnung und die nach § 7a BerlHG erforderliche Zustimmung,
  18. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft nach § 14 Abs. 3.

#### § 5 Erweiterter Akademischer Senat

- (1) Der Erweiterte Akademische Senat setzt sich zusammen aus
  1. den Mitgliedern des Akademischen Senats,
  2. neun Hochschullehrer\*innen,
  3. drei akademischen Mitarbeiter\*innen,
  4. drei Studierenden,
  5. drei Mitarbeiter\*innen für Technik, Service und Verwaltung.
- (2) Die zusätzlichen Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats werden auf eigenen Listen nach denselben Grundsätzen gewählt wie die übrigen Mitglieder des Akademischen Senats.
- (3) Der Erweiterte Akademische Senat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n, der\*die den Vorsitz des Erweiterten Akademischen Senat und die Geschäfte führt. Der\*die Vorsitzende kann sich durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen. Der Vorstand regelt die Geschäfte des Erweiterten Akademischen Senats, er beruft die Sitzungen ein und führt die Beschlüsse aus.
- (4) Der Erweiterte Akademische Senat ist zuständig für
  1. die Wahl und Abwahl des\*der Präsidenten\*Präsidentin,
  2. die Wahl und Abwahl der Vizepräsidenten\*Vizepräsidentinnen,
  3. die Wahl und Abwahl des\*der studentischen Vizepräsidenten\*Vizepräsidentin,
  4. die Wahl und Abwahl des\*der Kanzlers\*Kanzlerin,
  5. die Wahl und Abwahl der Kuratoriumsmitglieder gem. § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2,
  6. die Wahl der Kuratoriumsmitglieder der Gruppen gem. § 45 Abs. 1 BerlHG durch die jeweiligen Vertreter\*innen ihrer Mitgliedergruppe und

7. die Beschlussfassung über die Grundordnung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Akademischen Senats und des Kuratoriums.
- (5) Der Erweiterte Akademische Senat erörtert den jährlichen Bericht des Präsidiums.

## Zweiter Abschnitt: Ständige Kommissionen des Akademischen Senats

### § 6 Ständige Kommissionen des Akademischen Senats

- (1) Zur Unterstützung des Akademischen Senats und des Präsidiums werden folgende Ständige Kommissionen gebildet:
  1. Kommission für Lehre und Studium (LSK),
  2. Kommission für Entwicklungsplanung (EPK),
  3. Kommission für künstlerische und wissenschaftliche Forschung sowie Nachwuchsförderung (KFN),
  4. Kommission für das Bibliothekswesen (BWK) und
  5. Kommission für Chancengleichheit (KfC).
- (2) Die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder der Ständigen Kommissionen werden von den Vertretern\*Vertreterinnen ihrer Mitgliedergruppe im Akademischen Senat für zwei Jahre benannt. In der Kommission für Lehre und Studium haben die Studierenden die Hälfte der Sitze und Stimmen.
- (3) Der\*die Vorsitzende einer Ständigen Kommission und der\*die Stellvertreter\*in müssen Mitglieder der Kommission sein; sie werden von der jeweiligen Ständigen Kommission für die Dauer ihrer Amtszeit zum\*zur Vorsitzenden gewählt. In der Kommission für Lehre und Studium erfolgt die Wahl des\*der Vorsitzenden auf Vorschlag der studentischen Mitglieder dieser Kommission.

## Dritter Abschnitt: Fakultäten und deren dezentrale Gremien

### § 7 Fakultäten

Die Universität der Künste Berlin gliedert sich in Fakultät Bildende Kunst, Fakultät Gestaltung, Fakultät Musik und die Fakultät Darstellende Kunst. Für die Fakultäten gelten die §§ 69 - 75 BerlHG.

### § 8 Fakultätsräte

- (1) Der\*die Dekan\*in und seine\*ihre bis zu zwei Stellvertreter\*innen (Prodekane\*Prodekaninnen) werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Hochschullehrer\*innen gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie üben ihr Amt nebenberuflich aus. Bei Bedarf kann ein\*e Studiendekan\*in gewählt werden.
- (2) Die der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrer\*innen werden zu Entscheidungen des Fakultätsrats über Berufungsvorschläge, Habilitationen sowie Habilitations- und Promotionsordnungen eingeladen.
- (3) Für die Mitwirkung an Entscheidungen gemäß Abs. 2 haben die nicht dem Fakultätsrat angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrer\*innen der Fakultät die gleichen Rechte und Pflichten wie die mitwirkungsberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats. Eine Rechtspflicht zur Mitwirkung besteht nicht. Erfolgen Entscheidungen in einer Einzelangelegenheit auf mehreren Sitzungen, so bleibt die Mitwirkung an jeder Einzelentscheidung freiwillig.
- (4) Den Einladungen zu Entscheidungen gemäß Abs. 2 werden die erforderlichen Unterlagen beigefügt. In Einladungen über Berufungsvorschläge und Habilitationsleistungen wird auf die Möglichkeit der Akteneinsicht hingewiesen. Zur Ermöglichung einer sachgerechten Ausübung des Einsichtsrechts trifft der\*die Dekan\*in nähere Bestimmungen über Ort und Dauer für die Einsichtnahme.

### § 9 Verkleinerte Institutsräte

- (1) Gehören einem Institut nur drei Hochschullehrer\*innen an, so sind daneben im Institutsrat lediglich die Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen und die Gruppe der Studierenden stimmberechtigt vertreten. Gehören einem Institut nur zwei Hochschullehrer\*innen an, so ist daneben im Institutsrat lediglich die Gruppe der Studierenden stimmberechtigt vertreten. Gehört einem Institut nur ein\*e Hochschullehrer\*in an, so entscheidet er\*sie im Institutsrat allein.
- (2) Soweit eine Gruppe nach vorstehender Regelung im Institutsrat nicht stimmberechtigt vertreten ist, gehört ihr\*e Vertreter\*in dem Institutsrat als Mitglied ohne Stimmrecht an; die Mitglieder ohne Stimmrecht haben bis auf das Stimmrecht die gleichen Rechte und Pflichten wie die stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Gehört in einem Institut niemand der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen an, übernimmt die Gruppe der Studierenden deren Sitz und umgekehrt.

### § 10 Gemeinsame Kommissionen der Fakultäten

- (1) Eine Gemeinsame Kommission der Fakultäten wird eingesetzt
  1. auf Antrag der beteiligten Fakultätsräte gemäß § 74 Abs. 2 BerlHG auf Antrag des Akademischen Senats durch übereinstimmenden Beschluss der Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten oder
  2. gemäß § 74 Abs. 3 BerlHG nach Anhörung der beteiligten Fakultäten durch den Akademischen Senat.
 Eine Gemeinsame Kommission für eine zeitlich nicht begrenzte Aufgabe (ständige Gemeinsame Kommission) kann nur gemäß Nr. 2 eingesetzt werden. Eine beteiligte Fakultät hat das Recht, einen entsprechenden Antrag an den Akademischen Senat zu stellen.
- (2) Der Einsetzungsbeschluss für eine Gemeinsame Kommission muss enthalten:
  1. die Angabe, ob es sich um eine ständige oder um eine nichtständige Gemeinsame Kommission handelt,
  2. die Angabe, ob es sich um eine Gemeinsame Kommission mit oder ohne Entscheidungsbefugnis handeln soll,
  3. die Aufgabe der Gemeinsamen Kommission; bei einer Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis ist insbesondere festzulegen, welche Kompetenzen von den jeweiligen Fakultätsräten ihr übertragen werden,
  4. die Anzahl der Mitglieder und ihre Verteilung auf die Mitgliedergruppen und auf die beteiligten Fakultäten unter Beachtung von § 74 Abs. 4 BerlHG.
- (3) Soweit ein Beschluss zur Einsetzung einer Gemeinsamen Kommission nach Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bei allen beteiligten Fakultäten übereinstimmt, kann der Akademische Senat, wenn er die Gemeinsame Kommission nach Abs. 1 S. 1 Nr. 2 einsetzt, nicht davon abweichen. Er kann jedoch einer zu bildenden oder einer bereits bestehenden Gemeinsamen Kommission nach Anhörung der beteiligten

Fakultäten weitere Aufgaben übertragen. Ein Antrag dazu kann auch von einer der beteiligten Fakultäten oder von der Gemeinsamen Kommission selbst gestellt werden.

- (4) Die Einsetzung einer Gemeinsamen Kommission nach Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ist dem Präsidium mitzuteilen, das Präsidiums unterrichtet den Akademischen Senat.
- (5) Für Gemeinsame Kommissionen zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen oder Habilitationen gilt § 74 Abs. 3 und 4 BerHG entsprechend. Soweit akademische Mitarbeiter\*innen, Studierende sowie Mitarbeiter\*innen für Technik, Service und Verwaltung, die nicht habilitiert sind, aufgrund entsprechender Regelungen in der jeweiligen Habilitationsordnung mitwirken, sind sie den stimmberechtigten Mitgliedern bis auf das Stimmrecht gleichgestellt.
- (6) Kandidat\*in als Mitglied der Gemeinsamen Kommission ist, wer von einem Fakultätsratsmitglied seiner Mitgliedergruppe nominiert wird. Jedes Fakultätsratsmitglied hat für jede Mitgliedergruppe so viele Stimmen, wie Sitze dieser Mitgliedergruppe in der Gemeinsamen Kommission zu vergeben sind. Die Kandidat\*innen, die zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrats erhalten, sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen gewählt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Führt die Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los. Reicht die Anzahl der auf diese Weise gewählten Personen zur Besetzung der Sitze nicht aus, werden weitere Personen nach demselben Verfahren gewählt. Die Wahl einer Gemeinsamen Kommission und die Änderung ihrer Zusammensetzung sind dem Präsidium mitzuteilen.
- (7) Die Amtszeit von Mitgliedern Ständiger Gemeinsamer Kommissionen richtet sich grundsätzlich nach der Amtszeit der Fakultätsräte. Wiederwahl ist zulässig. Beim Freiwerden eines Sitzes findet eine Nachwahl statt, sofern keine Nachrücker\*innen vorhanden sind. Ein nachgewähltes Mitglied tritt in die laufende Amtsperiode seines\*seiner Vorgängers\*Vorgängerin ein.
- (8) Die konstituierende Sitzung einer Gemeinsamen Kommission wird von dem\*der Präsidenten\*Präsidentin oder einem\*einer Beauftragten des\*der Präsidenten\*Präsidentin einberufen. Die konstituierende Sitzung einer Gemeinsamen Berufungskommission wird durch den\*die Dekan\*in der Fakultät einberufen, der die Stelle zugewiesen ist. Jede Gemeinsame Kommission wählt aus dem Kreise ihrer Mitglieder eine\*n Vorsitzende\*n und eine\*n Stellvertreter\*in. Bei einer Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis müssen beide Hochschullehrer\*in sein. Der\*die Vorsitzende vertritt die Gemeinsame Kommission und führt deren Geschäfte. Die Namen des\*der Vorsitzenden und des\*der Stellvertreter\*Stellvertreterin sind dem\*der Präsidenten\*Präsidentin mitzuteilen.
- (9) Eine Gemeinsame Kommission ist mit Erfüllung ihrer Aufgabe oder Wegfall ihres Zweckes aufgehoben. Bestehen darüber bei der Gemeinsamen Kommission, einer der beteiligten Fakultäten oder beim Akademischen Senat Zweifel, so ist ein Feststellungsbeschluss nach Abs. 4 Nr. 2 oder Nr. 3 herbeizuführen.
- (10) Eine Gemeinsame Kommission gemäß Abs. 1 S. 1 Nr. 1 kann durch übereinstimmenden Beschluss der Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten aufgehoben werden. Kommt ein übereinstimmender Beschluss nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines beteiligten Fakultätsrates nach Anhörung der übrigen beteiligten Fakultätsräte der Akademische Senat. Eine Gemeinsame Kommission gemäß Abs. 1 S. 1 Nr. 2 kann vom Akademischen Senat nach Anhörung der beteiligten Fakultäten aufgehoben werden; auch jede beteiligte Fakultät ist antragsberechtigt. Nach der Aufhebung wickeln die Gemeinsamen Kommissionen die anstehenden Aufgaben ab, soweit keine anderweitige Bestimmung im Aufhebungsbeschluss getroffen wird. Nach der Abwicklung stellt das Präsidium die Auflösung der Gemeinsamen Kommissionen fest.

#### Vierter Abschnitt: Weitere Organisationseinheiten und Einrichtungen

##### § 11 Hochschulübergreifende Zentren

- (1) Das Jazz Institut Berlin (JIB) wird zwischen den Trägerhochschulen UdK Berlin und der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin (HfM Berlin) als hochschulübergreifendes Zentrum eigener Art außerhalb der Fakultäten betrieben. Das JIB nimmt Daueraufgaben in Forschung und Lehre im Fachgebiet Jazz wahr.  
Organe des JIB sind der Institutsrat, der\*die geschäftsführende Direktor\*in als Leiter\*in des Instituts sowie der Vorstand.  
Dem Institutsrat gehören als Mitglieder vier Hochschullehrer\*innen an, von denen eine\*r zum geschäftsführenden Direktor\*in gewählt wird, und je eine Person gem. § 45 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 BerHG. Die Wahl erfolgt entsprechend der Wahlordnung der UdK Berlin. Der Institutsrat nimmt für das JIB die Aufgaben entsprechend § 71 BerHG wahr, sowie die Vorschläge über die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen, die Beschlussfassung über Kooperationen des JIB.  
Das JIB wird von dem\*der geschäftsführenden Direktor\*in vertreten, der\*die Vorsitzende\*r des Institutsrats ist und die Aufgaben eines\*einer Dekans\*Dekanin entsprechend § 72 BerHG übernimmt. Der\*die geschäftsführende Direktor\*Direktorin sowie die Stellvertretung werden vom Institutsrat aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.  
Der Vorstand des Jazz Instituts besteht aus den Präsident\*innen der Trägerhochschulen. Der Vorstand hat beratende Funktion in grundsätzlichen Angelegenheiten, ohne die Zuständigkeiten der Gremien und Organe der beiden Trägerhochschulen zu berühren.  
Die dem JIB zugeordneten Personen bleiben Mitglieder der Hochschule. Sie nehmen ihre Rechte und Pflichten im JIB wahr.  
Das Nähere zur Ausstattung von Personal- und Sachmitteln, den Ressourcen sowie der Verwaltung des JIB wird im Kooperationsvertrag der Trägerhochschulen als Organisationskonzept entsprechend § 75a Abs. 1 Nr. 3 BerHG geregelt. Die Zuständigkeiten der Gremien der Trägerhochschulen gemäß dem BerHG bleiben im Übrigen unberührt.
- (2) Das hochschulübergreifende Hochschulzentrum Tanz (HZT) wird zwischen den Trägerhochschulen UdK Berlin und HfS Berlin als hochschulübergreifendes Zentrum eigener Art außerhalb von Fakultäten betrieben. Das HZT nimmt Daueraufgaben in Forschung und Lehre im Fachgebiet Tanz, Choreographie und Performance wahr.  
Organe des HZT sind der HZT-Rat, der\*die geschäftsführende Direktor\*in als künstlerische\*r Direktor\*in des Instituts sowie der HZT-Vorstand.  
Dem HZT-Rat gehören als Mitglieder der \*die geschäftsführende Direktor\*in kraft Amtes, vier Hochschullehrer\*innen und je eine Person gem. § 45 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 BerHG an. Die Wahl erfolgt entsprechend der Wahlordnung der UdK Berlin. Der HZT-Rat nimmt für das HZT die Aufgaben entsprechend § 71 BerHG wahr, sowie die Vorschläge über die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen, die Beschlussfassung über Kooperationen des HZT.

Das HZT wird von dem\*der geschäftsführenden Direktor\*in vertreten, der\*die Vorsitzende\*r des HZT-Rats ist und die Aufgaben eines\*einer Dekans\*Dekanin entsprechend § 72 BerlHG übernimmt. Der HZT-Rat wählt den\*die geschäftsführende\*n Direktor\*in sowie die Stellvertretung aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrer\*innen für eine Amtszeit von zwei Jahren.

Der Vorstand des HZT besteht aus den Präsident\*innen der Trägerhochschulen. Der Vorstand und der fachliche Beirat haben beratende Funktion.

Die dem HZT zugeordneten Personen bleiben Mitglieder der Hochschule. Sie nehmen ihre Rechte und Pflichten im HZT wahr.

Das Nähere zur Ausstattung von Personal- und Sachmitteln, den Ressourcen sowie der Verwaltung der hochschulübergreifenden Zentren werden im jeweiligen Kooperationsvertrag der Trägerhochschulen als Organisationskonzept entsprechend § 75a Abs. 1 Nr. 3 BerlHG geregelt. Die weiteren Zuständigkeiten der Gremien der Trägerhochschulen gemäß dem BerlHG bleiben im Übrigen unberührt.

## § 12 An-Institute

- (1) Der Akademische Senat kann eine Einrichtung, die außerhalb der Universität der Künste Berlin ausschließlich im Bereich von Weiterbildung oder Forschung und Entwicklung tätig ist („An-Institut“), anerkennen, wenn gewährleistet ist, dass die Voraussetzungen des § 85 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 5 BerlHG erfüllt sind.
- (2) Die Anerkennung ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Sie kann nach Überprüfung verlängert werden.

## Fünfter Abschnitt: Mitgliedschaft

### § 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Hochschulmitglieds, das in einem Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule steht, erlischt mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Die Mitgliedschaftsstellung eines\*einer entpflichteten Professors\* Professorin bleibt unberührt.
- (2) Die Mitgliedschaft von Gastprofessor\*innen sowie Gastdozent\*innen erlischt mit der Beendigung des freien Dienstverhältnisses, die der Lehrbeauftragten erlischt mit dem Ende des Lehrauftrages; sie erlischt nicht, wenn diese gastweise beschäftigten Lehrkräfte im unmittelbar anschließenden Semester wieder beschäftigt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft von Studierenden sowie Doktorand\* endet mit der Exmatrikulation.

### § 14 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Hochschule kann als seltene Auszeichnung die Würde eines Ehrenmitgliedes verleihen (§ 43 Abs. 5 BerlHG). Die Verleihung setzt bedeutsame Verdienste um die Hochschule voraus. Die Auszeichnung kann auch mit dem Titel Ehrensator\*in verliehen werden.
- (2) Ein Ehrenmitglied darf weder Mitglied der Hochschule noch ihres Kuratoriums sein. Ein Ehrenmitglied darf nicht in einem unmittelbaren oder mittelbaren Dienst- oder Amtsverhältnis zum Land Berlin stehen und sich dabei aufgabengemäß mit der Universität der Künste Berlin zu befassen haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an solche Personen ist jedoch zulässig, wenn ihre Mitgliedschaft erloschen ist oder sie von ihren amtlichen Pflichten entbunden worden sind.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Akademischen Senat auf Vorschlag des Präsidiums oder einer Fakultät verliehen. Dem Antrag müssen eine Begründung und der Lebenslauf des oder der zu Ehrenden beiliegen. Der Akademische Senat zieht vor der abschließenden Beschlussfassung mindestens drei Gutachten bei.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann wieder entzogen werden, wenn
  1. wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind oder
  2. sich das Ehrenmitglied durch sein späteres Verhalten der Ehrenmitgliedschaft unwürdig erwiesen hat.

## Sechster Abschnitt: Verfahren für die Gremien der akademischen Selbstverwaltung

### § 15 Geschäftsordnung

Die Gremien der akademischen Selbstverwaltung können sich eine Geschäftsordnung geben. Besteht für einen Fakultätsrat, eine Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis, einen Institutsrat oder das entsprechende Gremium der akademischen Selbstverwaltung in den Zentralinstituten und hochschulübergreifenden Zentren keine Geschäftsordnung, gilt die Geschäftsordnung des Akademischen Senats entsprechend.

### § 16 Amtszeiten

Die Berechnung der Amtszeiten gemäß § 49 Abs. 1 BerlHG erfolgt nach akademischen Jahren im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 BerlHG. Die Amtszeit von studentischen Mitgliedern kann auf ein Jahr verkürzt werden.

### § 17 Fristen

Fristen in dieser Grundordnung und in anderen Rechtsvorschriften und Geschäftsordnungen der Hochschule enden am letzten Tag um 15 Uhr; der zentrale Wahlvorstand kann für Wahlen im Einzelfall eine andere Uhrzeit festlegen. Endet eine Frist an einem Sonnabend, einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, so ist für die Fristwahrung der nächste Werktag, bei rückläufiger Fristberechnung ist der vorhergehende Werktag maßgebend. Fristen werden durch die akademischen Weihnachtsferien gehemmt; Rechtsvorschriften und Geschäftsordnungen der Hochschule können vorsehen, dass bestimmte Fristen auch durch die Semesterferien gehemmt werden.

### § 18 Informationspflicht und -recht

- (1) Die Vorsitzenden der Gremien der akademischen Selbstverwaltung sind verpflichtet, die Mitglieder über alle zum Aufgabenbereich des Gremiums gehörenden Angelegenheiten einschließlich der Ausführung von Beschlüssen zu informieren und auf Verlangen Auskunft zu geben. Die Mitglieder eines Gremiums verfügen über ein umfassendes Informationsrecht.
- (2) Das Präsidium, die Dekane\*Dekaninnen, der\*die Geschäftsführende Direktor\*in/Vorsitzende der Zentralinstitute sowie der\*die künstlerische/geschäftsführende Direktor\*in in den hochschulübergreifenden Zentren unterrichten unverzüglich die zuständigen Gremien über Entscheidungen und Maßnahmen, die sie in dringenden Angelegenheiten anstelle der zuständigen Gremien und Organe aufgrund entsprechender gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Ermächtigungen getroffen haben.
- (3) Ein Gremienreferat unterstützt die Mitgliedergruppen bei der Wahrnehmung ihres Kontroll- und Informationsrechts. Das Gremienreferat ist vom Präsidium und den einzelnen Mitgliedergruppen organisatorisch unabhängig.

**§ 19 Ausübung des suspensiven Gruppenvetos**

- (1) Ist der Beschluss eines Gremiums mit Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten der Forschung, der künstlerischen Entwicklungsvorhaben, der Lehre und der Berufung von Hochschullehrer\*innen gegen die Stimme sämtlicher Mitglieder mindestens einer der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BerlHG getroffen worden, so muss über die Angelegenheit auf Antrag erneut beraten werden. Eine erneute Entscheidung darf frühestens nach einer Woche erfolgen. Ein Beschluss gemäß Satz 1 darf erst nach Fristablauf ausgeführt werden (suspensives Gruppenveto gemäß § 46 Abs. 3 BerlHG).
- (2) Bei Abstimmungen mit verdeckten Stimmzetteln wird das Gruppenveto durch getrennte Auszählung der Stimmen ermittelt.

**Siebter Abschnitt: Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte****§ 20 Hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) An der Universität der Künste Berlin wird eine hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte bestellt.
- (2) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Die Neuwahl findet ein halbes Jahr vor Ablauf dieser Frist statt. Wiederwahl ist zulässig. Wird die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte durch Wiederwahl im Amt bestätigt, wird das Dienstverhältnis entfristet
- (3) Für die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte werden zwei Stellvertreterinnen gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (4) Die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben und Rechte gem. § 59 BerlHG sowie §§ 16, 17 LGG wahr. Sie arbeitet dabei eng mit dem Beirat der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 22 zusammen. Über die Umsetzung und die Einhaltung der Frauenförderlinien und der Frauenförderpläne, Satzungen und Gleichstellungskonzepte, legen die Fakultäten, die Zentralinstitute, die hochschulübergreifenden Zentren, die zentralen Gremien und die Zentrale Universitätsverwaltung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte jährlich einen Bericht vor. Der\*die Kanzler\*in stellt der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten jährlich Daten gem. § 14 Abs. 1 der Satzung der Verwirklichung der Chancengleichheit bereit. Unter Berücksichtigung dieser Materialien erstellt die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte im Benehmen mit dem Beirat der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten mindestens alle zwei Jahre einen Bericht für den Akademischen Senat und das Kuratorium. Der Akademische Senat und das Kuratorium nehmen zu diesem Bericht Stellung. Der Bericht ist im Mitteilungsblatt der Universität der Künste Berlin zu veröffentlichen.
- (5) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist bei allen die Frauen betreffenden strukturellen, organisatorischen und personellen Maßnahmen sowie bei den entsprechenden Vorlagen, Berichten und Stellungnahmen zu beteiligen. Sie hat Informations-, Rede- und Antragsrecht in allen Sitzungen der Gremien ihres jeweiligen Bereichs und das Recht auf Auskunft in allen mit ihren Aufgaben in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten. Sie wird wie die Mitglieder eingeladen und wie diese informiert. Sie ist nicht Öffentlichkeit im Sinne des § 50 BerlHG.
- (6) Die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist in allen Angelegenheiten, die ein einzelnes weibliches Hochschulmitglied oder die weiblichen Hochschulmitglieder als Gruppe betreffen, auf deren Wunsch rechtzeitig und umfassend zu informieren und vor Entscheidungen zu beteiligen. Entsprechende Entscheidungen sind ihr unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Ist die Entscheidung eines Gremiums oder eines Organs der Hochschule über eine Maßnahme nach § 59 Abs. 10 BerlHG gegen die Stellungnahme der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten getroffen worden, so kann sie innerhalb von zwei Wochen widersprechen. Die betreffende Angelegenheit muss dann erneut beraten und entschieden werden. Die erneute Entscheidung darf frühestens eine Woche nach Einlegung des Widerspruchs erfolgen. Hält das Gremium oder Organ trotz gegenteiliger Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an dem Beschluss fest, ist unverzüglich das Präsidium einzubeziehen. Eine Entscheidung gem. S. 1 darf erst nach Fristablauf oder Bestätigung der Entscheidung ausgeführt werden. Diese Regelung gilt auch für Personalangelegenheiten. Sie gilt nicht für Wahlen.
- (8) Die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben wird durch die Bereitstellung von Personal- und Sachmitteln im Haushalt der Universität der Künste Berlin gewährleistet.

**§ 21 Nebenberufliche, stellvertretende und studentische Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Je eine Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte aus den Fakultäten, der Zentralen Universitätsverwaltung, den Zentralinstituten, den hochschulübergreifenden Zentren und der Universitätsbibliothek und deren Stellvertreterinnen werden jeweils aus dem Kreis der weiblichen Mitglieder der Hochschule von der Frauenvollversammlung ihres Bereiches gewählt. Sie sollen aus möglichst zwei Mitgliedergruppen stammen. Sie werden vom Präsidium für die Dauer von zwei Jahren bestellt.
- (2) Kleine Organisationseinheiten können im Einvernehmen mit der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten zu Zuständigkeitsbereichen zusammengefasst oder an größere Bereiche angegliedert werden.
- (3) Für die nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten werden mindestens zwei, maximal drei Stellvertreterinnen für mindestens zwei Jahre bestellt.
- (4) Für die nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten gelten die Regelungen des § 28 Abs. 4.
- (5) Die nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten unterstützen Frauenförderungsmaßnahmen und setzen sich dafür ein, dass geltende Frauenförderungsgrundsätze in den Fakultäten, in der Zentralen Universitätsverwaltung, in den Zentralinstituten, den hochschulübergreifenden Zentren bzw. in der Universitätsbibliothek verwirklicht werden.
- (6) Die nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten nehmen auch Beschwerden zu sexualisierter Diskriminierung, Belästigung und Gewalt entgegen und beraten Betroffene in engem Austausch mit der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. Das Nähere regelt die Richtlinie zum Schutz gegen (sexualisierte) Diskriminierung, Belästigung und Gewalt der Universität der Künste Berlin.
- (7) Die nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte wird bei ihrer Tätigkeit durch die Verwaltung unterstützt.
- (8) Wird eine Lehrbeauftragte zur nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten einer Fakultät bestellt, so gilt ihre Mitgliedschaft zur Universität insoweit als fortbestehend, als sie einen Lehrauftrag für das anschließende Semester erhält. Die Bestellung zur nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten begründet keinen Anspruch auf die Erteilung eines anschließenden Lehrauftrags.

- (9) Nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte werden auf Antrag bis zur Hälfte ihrer Dienstaufgaben bei Erhalt der Vergütung freigestellt. Die Freistellung für nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und für Stellvertreterinnen von Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten beträgt mindestens 25 vom Hundert einer Vollzeitstelle bei Erhalt der Vergütung. Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ohne Beschäftigungsverhältnis erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung für studentische Beschäftigte gemäß Abs. 10.
- (10) Für studentische Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte wird eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung einer studentischen Beschäftigten für mindestens 60 bis 80 Stunden monatlich gewährt. Dies gilt entsprechend für nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ohne Beschäftigungsverhältnis. Für stellvertretende studentische Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte wird eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung einer studentischen Beschäftigten für 25 bis 40 Stunden monatlich gewährt. Dies gilt entsprechend für Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ohne Beschäftigungsverhältnis.
- (11) Studentische Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, die gleichzeitig studentische Beschäftigte sind, erhalten grundsätzlich eine Aufwandsentschädigung. Diese bemisst sich in der Höhe nach der Differenz zwischen der Vergütung einer studentischen Beschäftigten der Gruppe I für 80 Stunden monatlich und der Vergütung für die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit, höchstens in Höhe von 60 Stunden monatlich, soweit ansonsten die Voraussetzungen von Abs. 1 vorliegen.
- (12) Stellvertretende Studentische Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, die gleichzeitig studentische Beschäftigte sind, erhalten grundsätzlich eine Aufwandsentschädigung. Diese bemisst sich in der Höhe nach der Differenz zwischen der Vergütung einer studentischen Beschäftigten der Gruppe I für 80 Stunden monatlich und der Vergütung für die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit, höchstens in Höhe von 25 bis zu 40 Stunden monatlich, soweit ansonsten die Voraussetzungen von Abs. 1 vorliegen.
- (13) Für Stellvertreterinnen der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten aus der Mitgliedergruppe der Studierenden ohne Beschäftigungsverhältnis wird eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung für studentische Beschäftigte in Höhe von bis zu 20 Stunden monatlich gezahlt. Für Stellvertreterinnen der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten aus der Mitgliedergruppe der Studierenden mit Beschäftigungsverhältnis wird eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung für studentische Beschäftigte in Höhe von bis zu 20 Stunden monatlich gezahlt. Die Summe aus Aufwandsentschädigung und Vergütung als studentische Beschäftigung darf max. die Höhe der Vergütung einer studentischen Beschäftigten für 80 Stunden monatlich betragen.

## § 22 Beirat der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten bilden den Beirat der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten.
- (2) Das Studierendenparlament entsendet aus seiner Mitte eine Studierende mit beratender Stimme in den Beirat der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten.
- (3) Der Beirat der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten unterstützt die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte bei ihrer Arbeit. Die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist dem Beirat der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten berichtspflichtig.

## § 23 Frauenvollversammlung

- (1) Die Frauenvollversammlung setzt sich aus allen Frauen der Universität der Künste Berlin zusammen.
- (2) Die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und der Beirat der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sind der Frauenvollversammlung berichtspflichtig und berufen diese mindestens einmal jährlich ein.
- (3) Die Frauenvollversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit Empfehlungen an die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte aussprechen; sie macht Vorschläge und nimmt Stellung zur Tätigkeit der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten.

## § 24 Verfahren zur Wahl der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Stelle der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist öffentlich auszuschreiben.
- (2) Wahlberechtigt sind nur die weiblichen Mitglieder der Universität der Künste Berlin. Zur hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten können auch Frauen gewählt werden, die nicht Mitglied der Universität der Künste Berlin sind.
- (3) Der Beirat der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten unterstützt und berät die Hochschulleitung bei Ausschreibungsverfahren.
- (4) Die Vorstellung der Kandidatinnen erfolgt hochschulöffentlich.
- (5) Die Frauenvollversammlung wählt eine Wahlkommission für die Wahl der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. Die Wahlkommission besteht aus je fünf Vertreterinnen der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG. Wenn in einer Mitgliedergruppe keine fünf Vertreterinnen gewählt werden, ist zu gewährleisten, dass die Viertelparität erhalten bleibt. Das Nähere regelt die Wahlordnung der Universität der Künste Berlin.
- (6) Die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte wird von der Wahlkommission mit den Stimmen der Mehrheit der weiblichen Mitglieder gewählt.
- (7) Die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte wird nach ihrer Wahl vom Präsidium bestellt.
- (8) Die Stellvertreterinnen der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten werden von der Wahlkommission für zwei Jahre gewählt.

## Achter Abschnitt: Weitere Beauftragte

### § 25 Beauftragte\*r für Diversität und Antidiskriminierung<sup>2</sup>

- (1) *An der Universität der Künste Berlin wird ein\*e Beauftragte\*r für Diversität und Antidiskriminierung vom Akademischen Senat für vier Jahre beauftragt. Für den\*die Beauftragte\*n für Diversität und Antidiskriminierung werden zwei Stellvertreter\*innen bestellt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Bestellung der Stellvertreter\*innen erfolgt durch den Akademischen Senat auf Vorschlag der Kommission für Chancengleichheit aus den Mitgliedern der Kommission für Chancengleichheit oder der Anlaufstelle bei Diskriminierung*

<sup>2</sup> Siehe Fußnote 1, S. 1. der Grundordnung: § 25 ist von der Senatsverwaltung von Wissenschaft, Gesundheit und Pflege noch nicht genehmigt worden. Bis zur Genehmigung gilt § 59a BerlHG.

und Gewalt. Die Stellvertreter\*innen sollen aus zwei verschiedenen Statusgruppen kommen. Der\*die Beauftragte für Diversität und ihre Stellvertreterinnen sind im Rahmen ihrer Aufgaben nicht an fachliche Weisungen gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

- (2) In den Fakultäten und zentralen Einrichtungen sind durch den Fakultätsrat oder dem entsprechenden Gremium für akademische Selbstverwaltung in den Zentralinstituten und hochschulübergreifenden Zentren Ansprechpersonen für Diversität und Antidiskriminierung zu bestellen, die in beratender Funktion als Anlaufstelle fungieren und bei Bedarf an weiterführende Stellen verweisen. Stellenbesetzungsverfahren regelt das Konzept für Antidiskriminierung und Diversität. Das Auswahlverfahren findet ein halbes Jahr vor Ablauf der Amtszeit statt. Wiederbesetzung ist zulässig. Wird der\*die Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung im Amt bestätigt, wird das Dienstverhältnis entfristet.
- (3) Der\*die Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung nimmt folgende Aufgaben wahr:
  1. Der\*die Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung nimmt die Aufgaben und Rechte gem. §§ 59 a, 5b Abs. 1 und 2 BerlHG wahr. Er\*sie arbeitet eng mit den Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie den weiteren Beauftragten zusammen und verfolgt dabei einen intersektionalen Ansatz.
  2. Der\*die Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung wirkt auf die Realisierung chancengerechter Zugangs-, Studien- und Arbeitsbedingungen und fördert den Aufbau einer barrierefreien und diskriminierungsfreien Universität der Künste Berlin.
  3. Der\*die Beauftragte berichtet dem Akademischen Senat mindestens alle zwei Jahre über die Entwicklung der Tätigkeiten. Der Akademische Senat nimmt zu dem Bericht Stellung.
- (4) Der\*die Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung hat folgende Beteiligungsrechte:
  1. Der\*die Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung ist bei allen potentiell von Diskriminierung betroffenen Personen im Sinne des LADG an betreffenden strukturellen, organisatorischen und personellen Maßnahmen sowie bei den entsprechenden Vorlagen, Berichten und Stellungnahmen zu beteiligen, sofern eine am Prozess beteiligte Person die\*den Beauftragten hinzuziehen möchte oder er\*sie selbst einen Anhaltspunkt einer Benachteiligung hat. Er\*sie hat Informations-, Rede- und Antragsrecht in allen Sitzungen der Gremien seines\*ihres jeweiligen Bereichs und das Recht auf Auskunft in allen mit seinen\*ihrer Aufgaben in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten. Er\*sie wird wie die Mitglieder der Gremien eingeladen und wie diese informiert. Er\*sie ist nicht Öffentlichkeit im Sinne des § 50 BerlHG.
  2. Der\*die Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung ist in allen Angelegenheiten, die eine einzelne potentiell von Diskriminierung betroffene Person oder Gruppe betreffen, auf deren Wunsch rechtzeitig und umfassend zu informieren und vor Entscheidungen zu beteiligen. Entsprechende Entscheidungen sind ihr unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Fälle, in denen er\*sie den Anhaltspunkt einer strukturellen Benachteiligung sieht.
  3. Ist die Entscheidung eines Gremiums oder eines Organs der Hochschule über eine Maßnahme, die gemäß Nr. 1 oder Nr. 2 gegen die Stellungnahme des\*der Beauftragten für Diversität und Antidiskriminierung getroffen worden, so kann er\*sie innerhalb von zwei Wochen widersprechen. Die betreffende Angelegenheit muss dann erneut beraten und entschieden werden. Die erneute Entscheidung darf frühestens eine Woche nach Einlegung des Widerspruchs erfolgen. Hält das Gremium oder Organ trotz gegenteiliger Stellungnahme des\*der Beauftragten für Diversität und Antidiskriminierung an dem Beschluss fest, ist unverzüglich das Präsidium einzubeziehen. Eine Entscheidung gem. S. 1 darf erst nach Fristablauf oder Bestätigung der Entscheidung ausgeführt werden. Diese Regelung gilt auch für Personalangelegenheiten. Sie gilt nicht für Wahlen.
  4. Die wirksame Erfüllung seiner\*ihrer Aufgaben wird durch die Bereitstellung von Personal- und Sachmitteln im Haushalt der Universität der Künste Berlin gewährleistet.
- (5) Der oder die Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung und die Stellvertretungen sind verpflichtet über die persönlichen Verhältnisse von Studierenden, Beschäftigten und Dritten, die ihm\*ihr auf Grund des Amtes bekannt geworden sind, und über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch über die Amtszeit hinaus. Diese Verpflichtung besteht bei Einwilligung der Studierenden, Beschäftigten und Dritten nicht gegenüber dem Präsidium und der Personalvertretung.
- (6) Für die Stellvertretungen der Beauftragten für Diversität und Antidiskriminierung gelten die Regelungen für nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten gem. § 21 Abs 8, Abs. 10 bis 12 entsprechend.

## **§ 26 Beauftragte\*r für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen**

- (1) Für Studierende mit Behinderungen gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes oder chronischen Erkrankungen wird vom Akademischen Senat ein\*e Beauftragte\*r gewählt.
- (2) Der\*die Beauftragte wirkt auf die Realisierung chancengleicher Zugangs- und Studien- und Prüfungsbedingungen von Studienbewerber\*innen und Studierenden mit und chronischen Erkrankungen und den Abbau von Barrieren in der Hochschule hin. Er\*sie berät und unterstützt das Präsidium und die übrigen Organe und Einrichtungen der Universität der Künste Berlin in allen Angelegenheiten, die das Thema Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen betreffen.
- (3) Der\*die Beauftragte hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information sowie Teilnahme-, Antrags- und Rederecht in allen Gremien der Universität der Künste Berlin in Angelegenheiten, die die Belange der Studienbewerber\*innen sowie der Studierenden mit Behinderungen gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes oder chronischen Erkrankungen berühren.
- (4) Der\*die Beauftragte berichtet dem Präsidium mindestens alle zwei Jahre über die Entwicklung der Tätigkeiten. Der Akademische Senat nimmt zu dem Bericht Stellung.
- (5) Der\*die Beauftragte ist verpflichtet über die persönlichen Verhältnisse von Studienbewerber\*innen und Studierenden die ihm\*ihr auf Grund des Amtes bekannt geworden sind, und über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch über die Amtszeit hinaus. Diese Verpflichtung besteht bei Einwilligung der Studienbewerber\*innen und Studierenden nicht gegenüber dem Präsidium und der Personalvertretung.

## Neunter Abschnitt: Regelungen zum haupt- und nebenberuflichen Personal

### § 27 Weiterbildungsaufgaben der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen

Hochschullehrer\*innen können Lehraufträge für Weiterbildungsaufgaben erhalten.

### § 28 Weitere Tätigkeiten von Hochschullehrer\*innen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

- (1) Den Hochschullehrer\*innen stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungen zu. Sie sind berechtigt, Forschungsarbeiten und künstlerische Projekte zu betreuen und vor dem Eintritt in den Ruhestand begonnene Forschungsarbeiten und künstlerische Projekte abzuwickeln.
- (2) Der Fakultätsrat oder das entsprechende Gremium der akademischen Selbstverwaltung in den Zentralinstituten und hochschulübergreifenden Zentren kann aus wichtigem Grund über eine befristete weitere Tätigkeit von Hochschullehrer\*innen beschließen, wenn sie vor Eintritt in den Ruhestand aus ihrem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere die Wahrnehmung von Angelegenheiten in Lehre und Forschung, die bereits vor der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses begonnen wurden und im öffentlichen Interesse abgeschlossen werden müssen. Diese Aufgaben müssen an die Person gebunden und dürfen nicht übertragbar sein. Hierzu gehören die Abwicklung von Forschungsarbeiten, Diplom- bzw. Bachelor- oder Masterarbeiten, Dissertationen und Habilitationsschriften, künstlerischen Projekten, die Beteiligung an Hochschul- und Staatsprüfungen, sowie die Scheinvergabe.
- (3) Der Beschluss gemäß Abs. 2 muss vom Fakultätsrat oder dem entsprechenden Gremium der akademischen Selbstverwaltung in den Zentralinstituten und hochschulübergreifenden Zentren vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gefasst und dem\*der Hochschullehrer\*in mitgeteilt worden sein. Die finale Zustimmung erfolgt durch das Präsidium. Er wird mit der Zustimmung des\*der Hochschullehrers\*Hochschullehrerin wirksam.
- (4) Eine weitere Tätigkeit gemäß Abs. 1 und 2 begründet keinen Anspruch auf Entgelt gegen die Universität der Künste Berlin.
- (5) Die weitere Tätigkeit gemäß Abs. 2 soll im Falle der Abwicklung von Forschungsvorhaben bis zum Ende des dem Ausscheiden folgenden Semesters befristet werden. Sie darf auch bei mehrmaligen Beschlüssen über die Fortdauer eine Höchstzeit von drei Jahren nicht überschreiten.

### § 29 Honorarprofessor\*innen

- (1) Eine Bestellung zum\*zur Honorarprofessor\*in setzt voraus, dass der\*die Vorgeschlagene den Anforderungen entspricht, die an Hochschullehrer\*innen gestellt werden. Die selbstständige Lehrtätigkeit an einer Universität soll in der Regel fünf Jahre gedauert haben. An die Stelle der Voraussetzungen von § 100 Abs. 1 bis 3 BerlHG können hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung treten.
- (2) Bei der Bestellung von Honorarprofessor\*innen nach § 116 BerlHG legt die Fakultät, das Zentralinstitut oder das hochschulübergreifende Zentrum seinen\*ihren Vorschlag dem Akademischen Senat mit folgenden Unterlagen vor:
  - ein tabellarischer Lebenslauf,
  - einschlägige Zeugnisse,
  - ein Fakultäts-/Zentralinstituts-/hochschulübergreifendes Zentrumsgutachten, das zu den in § 116 Abs. 1 BerlHG genannten Voraussetzungen Stellung nimmt,
  - mindestens zwei auswärtige Gutachten,
  - Verzeichnis der künstlerischen Werke oder wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
  - etwaige sonstige Nachweise,
  - Vorschlag über die Höhe der Lehrverpflichtung.
- (3) Das Präsidium führt unverzüglich eine Entscheidung des Akademischen Senats herbei und führt die Bestellung durch. Dabei wird auch die Höhe der Unterrichtsgeldpauschale nach den Richtlinien über die Gewährung von Unterrichtsgeldpauschalen je Semesterwochenstunde festgelegt.
- (4) Treten Gründe nach § 117 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 BerlHG ein, nach denen eine Verabschiedung notwendig wird, so teilt das Präsidium dies umgehend der Fakultät, dem Zentralinstitut oder dem hochschulübergreifenden Zentrum und dem Akademischen Senat mit und verabschiedet den\*die Honorarprofessor\*in zum Ende des laufenden Semesters. Entscheidungen nach § 117 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 BerlHG trifft das Präsidium, nachdem dem\*der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen zuzustellen. Nach der Verabschiedung gemäß § 117 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 BerlHG darf die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ nicht mehr geführt werden. Im Übrigen gilt § 103 Abs. 2 BerlHG entsprechend.
- (5) Dem\*der Honorarprofessor\*in kann über Dauer und Umfang der Tätigkeit an der Universität der Künste Berlin eine Urkunde ausgestellt werden.

## Zehnter Abschnitt: Schlussbestimmungen

### § 30 Inkrafttreten

- (1) Diese Grundordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.
- (2) Das Amt des künstlerischen Direktors des HZT wird aufgrund seiner Bestellung bis zu seinem Ausscheiden von dem derzeitigen künstlerischen Direktor des HZT (Professor auf Lebenszeit) wahrgenommen.

### § 31 Außerkrafttreten

Es treten außer Kraft:

1. Einstweilige Grundordnungsregelung über Ständige Kommissionen vom 24. März 1987 (HdK-Anzeiger 3/87),
2. Einstweilige Grundordnungsregelung über Bibliothekswesenkommission vom 17. Mai 1990 (HdK-Anzeiger 4/90),
3. Einstweilige Grundordnungsregelung über die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren vom 23. Januar 1991 (HdK-Anzeiger 4/91),
4. Einstweilige Grundordnungsregelung über Frauenbeauftragte vom 30. Januar 1991 (HdK-Anzeiger 6/91),

5. Einstweilige Grundordnungsregelung über Zahlung einer Aufwandsentschädigung für studentische Frauenbeauftragte vom 30. Juli 1992 (HdK-Anzeiger 4/92),
6. Grundordnung vom 7. Dezember 1994 (HdK-Anzeiger 2/95),
7. Änderung der Grundordnung vom 12. Juni 1996 (HdK-Anzeiger 5/96),
8. Änderung der Grundordnung vom 20. Mai 1998 (HdK-Anzeiger 5/98),
9. Dritte Änderung der Grundordnung vom 15. März 2002 (UdK-Anzeiger 3/2002),
10. Dritte Änderung der Grundordnung vom 15. März 2002 (UdK-Anzeiger 4/2002),
11. Fünfte Änderung der Grundordnung vom 4. Juni 2003 (UdK-Anzeiger 6/2003),
12. Sechste Änderung der Grundordnung vom 3. Dezember 2008 (UdK-Anzeiger 1/2009),
13. Teilgrundordnung in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 3. Dezember 2008 (UdK-Anzeiger 5/2009 vom 7. Mai 2009),
14. Einstweilige Regelung zur Bestätigung von Satzungen vom 11. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 7/2012 vom 6. August 2012).
15. Grundordnung vom 5. Februar 2014 (UdK-Anzeiger 3/2015 vom 20. März 2015).

**Dritte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Universität der Künste Berlin**

vom 25. März 2026

**Artikel I Änderungen**

Die Wahlordnung der Universität der Künste Berlin vom 7. Juli 2021 (Anzeiger 09/21) zuletzt geändert durch die zweite Änderung der Wahlordnung der Universität der Künste Berlin vom 19.12.2025 (Anzeiger 10/2025), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 S. 1 Nr. 6 wird das Wort „Hochschulmitglieder“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt und es erfolgt eine grammatikalische Anpassung.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „ und 6“ ersetzt durch die Wörter „und der Hochschulmitglieder gemäß des § 1 Abs. 1 Nr. 6“.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Universität,“ die Wörter „die externen Mitglieder des Kuratoriums,“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz neu eingefügt:  
„(5) Die Hochschulmitglieder im Kuratorium werden durch die jeweiligen Vertreter\*innen ihrer Mitgliedergruppen im Erweiterten Akademischen Senat gewählt. Die externen Mitglieder im Kuratorium werden aufgrund eines Vorschlags des Präsidiums im Erweiterten Akademischen Senat gewählt.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Wörter „sowie der Hochschulmitglieder im Kuratorium“ ersatzlos gestrichen.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 8 wird folgender Absatz neu eingefügt:  
„(9) Eine Briefwahl ist bei Wahlen in Gremien nicht zulässig.“

5. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummerierung des 1. Absatzes entfällt.
- b) Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

6. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden in Satz 1 die Wörter „und des Kanzlers oder der Kanzlerin kann eine Findungskommission eingesetzt werden“ gestrichen. Nach dem Wort „Präsidentin“ werden die Wörter „kann der Erweiterte Akademische Senat eine Findungskommission einsetzen.“ eingefügt. Weiter wird der Satz „Zur Vorbereitung der Wahl des Kanzlers oder der Kanzlerin kann der\*die Präsident\*in eine Findungskommission einsetzen.“ eingefügt.
- b) Der Satz „Die Findungskommission wird von den Vorschlagsberechtigten eingesetzt.“ wird gestrichen.

7. § 22 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „sowie der Hochschulmitglieder im Kuratorium“ werden gelöscht.

8. § 24 wird wie folgt geändert:

Der Satz „Für jedes Hochschulmitglied im Kuratorium ist der\*die rangnächste Bewerber\*in entsprechend § 19 Abs. 1 als Stellvertreter\*in gewählt.“ wird ersetzt durch den Satz „Die passive Wahlbeteiligung der Hochschulmitglieder im Kuratorium richtet sich nach § 64 Abs. 4 S. 2 BerlHG.“

**Artikel II Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt erst mit Genehmigung der Grundordnung der Universität der Künste Berlin durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

**Lesefassung unter Einbeziehung der dritten Änderung der Wahlordnung der Universität der Künste Berlin****Wahlordnung der Universität der Künste Berlin (WO UdK)**

vom 7. Juli 2021

Aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 48 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482), hat der Akademische Senat der Universität der Künste Berlin am 7. Juli 2021 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Akademische Mitarbeiter bzw. akademische Mitarbeiterinnen mit Verträgen für die Vorlesungszeiten
- § 4 Bildung und Bekanntgabe der Wahlvorstände
- § 5 Aufgaben der Wahlvorstände
- § 6 Termine und Fristen
- § 7 Wahlberechtigtenverzeichnis
- § 8 Dauer der Wahlhandlung
- § 9 Wahlvorschläge
- § 10 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge
- § 11 Inhalt der Stimmzettel
- § 12 Urnenwahl
- § 13 Briefwahl
- § 14 Gültigkeit der Stimmzettel
- § 14 a Elektronische Wahlen
- § 14 b Beginn und Ende der elektronischen Wahl
- § 14 c Störungen der elektronischen Wahl
- § 14 d Briefwahl bei elektronischer Wahl
- § 14 e Technische Anforderungen an elektronische Wahlen
- § 15 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 16 Wahlanfechtung
- § 17 Wiederholungswahl
- § 18 Nachwahl
- § 19 Stellvertretung
- § 20 Mandatsnachfolge
- § 21 Wahl des\*der Leiter\*in der Hochschule und der Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentinnen
- § 22 Wahlen zum Akademischen Senat, zum Erweiterten Akademischen Senat, der Hochschulmitglieder im Kuratorium und zu den Fakultätsräten; Stimmbezirke
- § 23 Konstituierung der Fakultätsräte, Wahl des Dekans oder der Dekanin
- § 24 Wahl der Hochschulmitglieder im Kuratorium
- § 25 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten, soweit diese nicht durch gesonderte Rechtsvorschriften geregelt sind, für die Wahlen an der Universität der Künste Berlin
  1. zum Akademischen Senat,
  2. zum Erweiterten Akademischen Senat,
  3. zu den Fakultätsräten,
  4. zu den Institutsräten,
  5. der Mitglieder des Präsidiums,
  6. der Mitglieder des Kuratoriums.
- (2) Die Wahlen gemäß Absatz 1 Nr. 1 – 4 sollen gleichzeitig stattfinden.

**§ 2 Wahlgrundsätze**

- (1) Die Wahlen zu den Gremien gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und der Hochschulmitglieder gemäß des § 1 Abs. 1 Nr. 6 werden nach dem Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl gemäß § 2 HWGVO (Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung) durchgeführt. Wird für eine Wahl gemäß Satz 1 nur ein Wahlvorschlag vorgelegt oder ist nur ein Mandat zu vergeben, findet eine Mehrheitswahl statt.
- (2) Bei der Mehrheitswahl hat der\*die Wähler\*in so viele Stimmen, wie Sitze oder Ämter zu vergeben sind. Stimmenhäufung (Kumulierung) ist unzulässig. Soweit das Berliner Hochschulgesetz oder diese Ordnung nichts anderes vorschreiben, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

- (3) Die Leitung der Universität, die externen Mitglieder des Kuratoriums, die Institutsräte und die Mitglieder Gemeinsamer Kommissionen werden nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts gewählt.
- (4) Einer Wahl bedarf es nicht, wenn die Zahl der Angehörigen einer Gruppe gleich oder geringer ist als die Zahl der ihr zustehenden Mandate.
- (5) Die Hochschulmitglieder im Kuratorium werden durch die jeweiligen Vertreter\*innen ihrer Mitgliedergruppen im Erweiterten Akademischen Senat gewählt. Die externen Mitglieder im Kuratorium werden aufgrund eines Vorschlags des Präsidiums im Erweiterten Akademischen Senat gewählt.

### § 3 Akademische Mitarbeiter bzw. akademische Mitarbeiterinnen mit Verträgen für die Vorlesungszeiten

Lehrbeauftragte, Gastprofessoren oder Gastprofessorinnen und Gastdozenten oder Gastdozentinnen, die Verträge für die Vorlesungszeit erhalten, gelten als für das ganze Semester der Hochschule angehörend.

### § 4 Bildung und Bekanntgabe der Wahlvorstände

- (1) Für die Wahlen wird ein Zentraler Wahlvorstand gebildet. Des Weiteren hat jede Fakultät, das Zentralinstitut für Weiterbildung und Transfer, das Jazz Institut Berlin und das Hochschulübergreifende Zentrum Tanz jeweils einen eigenen örtlichen Wahlvorstand zu bilden. Soweit Wahlberechtigte nicht einer Fakultät, dem Zentralinstitut für Weiterbildung und Transfer, dem Jazz Institut Berlin oder dem Hochschulübergreifenden Zentrum Tanz angehören, ist für sie der Zentrale Wahlvorstand zuständig. Für Wahlberechtigte in den Fakultäten und ihren untergeordneten Gremien (Institutsräten), im Zentralinstitut für Weiterbildung und Transfer, im Jazz Institut Berlin und im Hochschulübergreifenden Zentrum Tanz ist der jeweilige örtliche Wahlvorstand zuständig.
- (2) Der Zentrale Wahlvorstand und die örtlichen Wahlvorstände werden so rechtzeitig gebildet, dass sie ihre Aufgaben von Beginn des Semesters an wahrnehmen können, in dem Wahlen stattfinden. Die Amtszeit aller Wahlvorstände beträgt zwei akademische Jahre. Abweichend von Satz 2 beträgt die Amtszeit der studentischen Mitglieder in allen Wahlvorständen ein akademisches Jahr.
- (3) Die Mitglieder des Zentralen Wahlvorstands und ihre Stellvertretungen werden vom Akademischen Senat auf Vorschlag des\*der Leiter\*in der Hochschule oder auf Vorschlag des Akademischen Senats benannt. Dem Zentralen Wahlvorstand gehören als Mitglieder an:
  1. zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen,
  2. zwei akademische Mitarbeiter oder akademische Mitarbeiterinnen,
  3. zwei Studierende,
  4. zwei Mitarbeiter\*innen aus Technik, Service und Verwaltung.
- (4) Der Zentrale Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n und eine\*n stellvertretende\*n Vorsitzende\*n. Der\*Die Referent\*in für Gremienangelegenheiten und ein\*e Justiziar\*in können an den Sitzungen mit Rederecht teilnehmen.
- (5) Die Mitglieder des örtlichen Wahlvorstandes und ihre Stellvertretungen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekans bzw. der Dekanin, im Falle des Zentralinstituts für Weiterbildung und Transfer vom Institutsrat auf Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors bzw. der Geschäftsführenden Direktorin im Falle des Jazz Instituts Berlin und des Hochschulübergreifenden Zentrum Tanz von der jeweiligen Gemeinsamen Kommission auf Vorschlag des jeweiligen Künstlerischen Direktors bzw. der jeweiligen Künstlerischen Direktorin benannt. Dem örtlichen Wahlvorstand gehören als Mitglieder an:
  1. ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin,
  2. ein akademischer Mitarbeiter oder eine akademische Mitarbeiterin,
  3. ein\*e Studierende,
  4. ein\*e Mitarbeiter\*in aus Service, Technik und Verwaltung.
- (6) Der örtliche Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n und eine\*n stellvertretende\*n Vorsitzende\*n.
- (7) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus dem Zentralen oder einem örtlichen Wahlvorstand aus, so wird unverzüglich ein\*e Nachfolger\*in benannt. Satz 1 gilt auch, wenn sich ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied eines Wahlvorstandes für eine Wahl in dessen Zuständigkeitsbereich kandidiert.
- (8) Die Zusammensetzung der örtlichen Wahlvorstände und des Zentralen Wahlvorstands wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

### § 5 Aufgaben der Wahlvorstände

- (1) Der Zentrale Wahlvorstand kann im Rahmen der HWGVO und dieser Wahlordnung Richtlinien über die Wahlvorbereitung und -durchführung erlassen.
- (2) Der Zentrale Wahlvorstand und die örtlichen Wahlvorstände sind für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in ihrem Bereich verantwortlich. Sie werden von der Verwaltung der Hochschule unterstützt, insbesondere durch die Bereitstellung der notwendigen Fach- und Hilfskräfte. Gehört ein örtlicher Wahlvorstand einer Fakultät an, so ist er auch für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die seiner Fakultät zugehörigen Institutsräte zuständig.
- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände sind zu gewissenhafter und unparteiischer Erfüllung ihres Amtes verpflichtet. Ihre Tätigkeit ist unbeschadet der Vorschriften der Hochschulsitzungsgeldverordnung ehrenamtlich.
- (4) Am Wahltag bildet jeder Wahlvorstand und seine stellvertretenden Mitglieder die Wahlleitung. Der\*Die Vorsitzende des jeweiligen Wahlvorstandes ist zugleich Wahlvorsteher\*in. Die Wahlleitung bestimmt aus ihrer Mitte eine\*n Protokollführer\*in.
- (5) Bei Stimmgleichheit im Zentralen Wahlvorstand oder in einem örtlichen Wahlvorstand gibt die Stimme des\*der Vorsitzenden den Ausschlag. Entsprechendes gilt für die jeweilige Wahlleitung.

### § 6 Termine und Fristen

- (1) Durch die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahlen sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen. Wahlen sind so zu terminieren, dass sie noch während der Vorlesungszeit abgeschlossen werden können.

- (2) Der Zentrale Wahlvorstand setzt die Wahltermine fest und macht sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, grundsätzlich am 50. Kalendertag vor Beginn der Wahl bekannt. Bekanntmachungen des Zentralen Wahlvorstandes erfolgen durch Aushang und/oder an geeigneter Stelle im Internetauftritt der Universität der Künste Berlin.
- (3) Ort und Öffnungszeit der Wahlräume sowie Näheres über die Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses werden durch die Wahlbekanntmachung mitgeteilt.
- (4) Die Wahlbekanntmachung enthält Angaben über
  1. Gegenstand und Art der Wahl,
  2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
  3. Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis,
  4. Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis,
  5. Abgabefrist und Form der Wahlvorschläge,
  6. Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
  7. Beantragung, Versand und Rücklauf der Briefwahlunterlagen.
- (5) Die örtlichen Wahlvorstände haben für Wahlen in ihrem Geltungsbereich entsprechend Abs. 4 zu verfahren. Sie haben dafür zu sorgen, dass der hochschulöffentliche Aushang rechtzeitig in Bezug auf den Lauf von Fristen erfolgt.
- (6) Soweit in der HWGVO oder in dieser Wahlordnung Fristen enthalten sind, enden sie am letzten Tag um 15.00 Uhr. Endet eine Frist an einem Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist für die Fristwahrung der nächste Werktag, bei rückläufiger Fristberechnung der vorhergehende Werktag, maßgebend. Der Zentrale Wahlvorstand kann für Wahlen im Einzelfall eine andere, geeignete Uhrzeit festlegen und macht diese bekannt.
- (7) Fristen werden nur durch die akademischen Weihnachtsferien gehemmt.
- (8) Der Zentrale Wahlvorstand kann bei Wahlen, die nur in einer Fakultät oder innerhalb eines Gremiums durchzuführen sind, in Einzelfällen die Fristen bis auf ein Viertel der in dieser Wahlordnung bestimmten Zeit kürzen. Dies gilt nicht für die Fristen für die Zusendung von Briefwahlunterlagen und für die Einlegung von Einsprüchen und für die Frist in § 21 Abs. 2 Satz 3 dieser Ordnung.

### § 7 Wahlberechtigtenverzeichnis

- (1) Für Wahlen, die nicht in Gremien stattfinden, stellt der Zentrale Wahlvorstand eine nach Gruppen gegliederte Liste aller Wahlberechtigten (Wahlberechtigtenverzeichnis) auf. Es enthält Namen und gegebenenfalls Dienstbezeichnung, bei Studierenden Namen und Matrikelnummer.
- (2) Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ein\*e Wahlberechtigte\*r kann während der Auslegungsfrist beim Zentralen Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis seiner\*ihrer Gruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der\*die Einsprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- (3) Der Zentrale Wahlvorstand entscheidet über die Einsprüche. Er nimmt die Berichtigungen des Wahlberechtigtenverzeichnisses vor, die auf Grund der Einsprüche oder eigener Feststellung erforderlich sind.
- (4) Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird vom Zentralen Wahlvorstand fünf Werktage vor Beginn der Wahl abgeschlossen. Danach können Wahlberechtigte nicht mehr nachgetragen oder gestrichen werden. Auch sonstige Änderungen sind danach nicht mehr möglich.

### § 8 Dauer der Wahlhandlung

Die Wahlhandlung soll mindestens einen und höchstens drei Tage dauern.

### § 9 Wahlvorschläge

- (1) Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen endet am 36. Tag vor dem Beginn der Wahl. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Wahlbewerbung nicht mehr zurückgezogen werden. Die Abgabe von Wahlvorschlägen hat bei der Geschäftsstelle eines Wahlvorstandes zu erfolgen.
- (2) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.
- (3) Ein Vorschlag für Wahlen von Gremienmitgliedern muss bei der personalisierten Verhältniswahl mindestens drei Bewerber\*innen enthalten. Sind in einer Gruppe weniger als fünf passiv Wahlberechtigte vorhanden, kann der Wahlvorschlag nur eine\*n Bewerber\*in enthalten. Die Zustimmungserklärungen der Bewerber\*innen gelten als Unterstützung für den Wahlvorschlag.
- (4) Wahlvorschläge sind auf den vom Zentralen Wahlvorstand herausgegebenen Formblättern unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit beim zuständigen Wahlvorstand einzureichen. Sie müssen über jede\*n Bewerber\*in folgende Angaben enthalten:
  1. Vor- und Nachnamen,
  2. gegebenenfalls Dienstbezeichnung,
  3. Hochschulbereich,
 bei Studierenden Namen, Studienfach und Matrikelnummer. Jede\*r Bewerber\*in muss seine\*ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären. Der Zentrale Wahlvorstand kann, insbesondere in Zeiten von einer landesweiten Epidemie oder einer Pandemie, adäquate Alternativen vom Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift verbindlich für die gesamte Hochschule treffen, die er zusammen mit der Wahlbekanntmachung öffentlich bekannt gibt.
- (5) Jede\*r Bewerber\*in kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium nur auf einem Wahlvorschlag bewerben.

### § 10 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

- (1) Der zuständige Wahlvorstand beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die den Vorschriften des § 9 nicht entsprechen oder mehrdeutig sind, werden nicht zugelassen.
- (2) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge bei einer personalisierten Verhältniswahl wird von der\*dem Vorsitzenden des zuständigen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt.

- (3) Der Zentrale Wahlvorstand macht die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich bekannt.
- (4) Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Wahlvorschlages kann jede\*r Wahlberechtigte\*r innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der zuständige Wahlvorstand.

### § 11 Inhalt der Stimmzettel

- (1) Auf dem Stimmzettel sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der gemäß § 10 Abs. 2 festgelegten Reihenfolge aufzuführen.
- (2) Die Stimmzettel enthalten die Listennummern, das Kennwort und die Namen aller Bewerber\*innen jedes Wahlvorschlages.

### § 12 Urnenwahl

- (1) Der Zugang zu den Wahlräumen ist allen Wahlberechtigten gestattet.
- (2) In den Wahlräumen ist jede Wahlwerbung untersagt. Der\*Die Wahlvorsteher\*in im Sinne des § 5 Abs. 4 üben im Wahlraum das Hausrecht im Auftrag des\*der Leiter\*in der Hochschule aus. Während der Wahlhandlung müssen im Wahlraum stets der\*die Wahlvorsteher\*in und der\*die Protokollführer\*in oder ihre jeweiligen Stellvertreter\*innen anwesend sein.
- (3) Beim Betreten des Wahlraumes legt der\*die Wähler\*in der Wahlleitung seinen\*ihren Personalausweis oder einen anderen mit einem Lichtbild versehenen gültigen amtlichen Ausweis vor. Der\*Die Wähler\*in erhält die Stimmzettel und ggf. einen Stimmzettelumschlag, begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort die Stimmzettel und steckt sie in den Stimmzettelumschlag, soweit vorhanden. Der\*Die Protokollführer\*in stellt den Namen des\*der Wähler\*in im Wahlberechtigtenverzeichnis fest und vermerkt dort die Stimmabgabe. Danach wirft der\*die Wählerin seinen\*ihren Stimmzettelumschlag in die Wahlurne.
- (4) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:
  1. Beginn und Ende der Wahlhandlung,
  2. Mitglieder der Wahlleitung und ihre jeweiligen Anwesenheitszeiten,
  3. Zahl der abgegebenen Stimmzettelumschläge,
  4. erhaltene und übergebene Wahlunterlagen,
  5. besondere Vorkommnisse.
- (5) Wer von der Urnenwahl Gebrauch macht, darf nicht mehr an der Briefwahl teilnehmen.

### § 13 Briefwahl

- (1) Bei Briefwahlen werden den Wahlberechtigten auf schriftlichen oder per E-Mail eingereichten Antrag die Briefwahlunterlagen an die bei der Universität der Künste Berlin angegebene Adresse zugesandt. Näheres regelt der Zentrale Wahlvorstand in der Wahlbekanntmachung.
- (2) Briefwahlunterlagen sind
  1. der Wahlschein,
  2. der oder die Stimmzettel,
  3. der Stimmzettelumschlag,
  4. der Wahlbriefumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen).
- (3) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seine\*ihre Stimmzettel, legt sie in den Stimmzettelumschlag, klebt ihn zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss der\*die Wahlberechtigte durch seine\*ihre Unterschrift versichern, dass er\*sie den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat. Wahlscheine für die Briefwahl werden nicht ersetzt.
- (4) Wer von der Briefwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht mehr an der Urnenwahl teilnehmen. Die Rücknahme eines Antrags auf Briefwahl ist nicht möglich.
- (5) Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung beim Zentralen Wahlvorstand oder bei der zuständigen Wahlleitung eingegangen sein.
- (6) Eingegangene Wahlbriefumschläge werden vom Zentralen Wahlvorstand oder der Wahlleitung sofort geöffnet, der eingelegte Wahlschein wird geprüft und die Teilnahme an der Briefwahl im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt. Der Zentrale Wahlvorstand übergibt den zuständigen Wahlleitungen die geöffneten und geprüften Wahlbriefe einschließlich der Wahlscheine.
- (7) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn
  1. dem Stimmzettelumschlag kein gültiger oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigelegt ist,
  2. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
  3. der Name des\*der Wahlscheininhaber\*in im Wahlberechtigtenverzeichnis nicht enthalten ist,
  4. sich im Wahlberechtigtenverzeichnis ein Hinweis auf Stimmabgabe durch Urnenwahl findet.
- (8) Die Gründe der Zurückweisung sind auf den Unterlagen und im Protokoll zu vermerken; die zugehörigen Stimmzettelumschläge sind ungeöffnet zu vernichten.
- (9) Eine Briefwahl ist bei Wahlen in Gremien nicht zulässig.

### § 14 Gültigkeit der Stimmzettel

- (1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
  1. aus ihm keine Stimmabgabe hervorgeht,
  2. er erkennbar nicht von der Universitätsverwaltung hergestellt ist,
  3. aus seiner Kennzeichnung der Wille des\*der Wähler\*in nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
  4. er über die Kennzeichnung hinaus einen Zusatz enthält,
  5. bei einer personalisierten Verhältniswahl mehr als ein\*e Bewerber\*in gekennzeichnet wurden,
  6. bei einer Mehrheitswahl mehr Stimmen abgegeben wurden, als dem\*der Wähler\*in zustehen,

7. ein Wahlbrief nicht den Wahlschein und die erforderliche Versicherung des\*der Wähler\*in enthält.
- (2) Enthält ein Stimmzettelumschlag weniger Stimmzettel als vorgesehen sind, so sind die gegebenen Stimmen vorbehaltlich Abs. 1 gültig. Enthält ein Stimmzettelumschlag mehr Stimmzettel als vorgesehen, so gelten mehrere gleichartige Stimmzettel als eine Stimme, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend ist oder nur ein Stimmzettel gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie ungültig.

#### **§ 14 a Elektronische Wahlen**

- (1) Soweit das Wahlergebnis, die Sicherheit der Feststellung des Wahlergebnisses nicht beeinträchtigt werden, kann nach Beschluss des Zentralen Wahlvorstandes die Wahl als elektronische Wahl erfolgen. In diesem Fall bestimmt der Zentrale Wahlvorstand das Verfahren unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Vorgaben dieser Ordnung in Abstimmung mit der\*dem behördlichen Datenschutzbeauftragten.
- (2) Für die elektronische Wahl erhalten die Wahlberechtigten durch die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes ihre Wahlunterlagen zugesandt. Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufrufs eines elektronischen Stimmzettels. Informationen zur Durchführung der Wahl sowie zur Nutzung des Wahlportals werden auf den Internetseiten der Universität der Künste Berlin zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung der Wahlberechtigten am Wahlportal erfolgt durch die Eingabe der im Wahlschreiben genannten bzw. der ihm\*ihr bereits bekannten Zugangsdaten. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben bzw. im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den\*die Wähler\*in zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wähler\*innen am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (4) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des\*der Wähler\*in dem von ihm\*ihr hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen analogen oder digitalen Ausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (5) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten auch in der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes möglich. Dies gilt nicht im Fall einer vollständigen oder teilweisen Einstellung des generellen Betriebs in den Gebäuden der Universität der Künste Berlin.

#### **§ 14 b Beginn und Ende der elektronischen Wahl**

Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl sind nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig. Berechnigte i. S. v. Satz 1 sind die Mitglieder des Zentralen Wahlvorstandes gemäß § 4.

#### **§ 14 c Störungen der elektronischen Wahl**

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Universität der Künste Berlin zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der Zentrale Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss öffentlich bekannt gegeben werden.
- (2) Der Zentrale Wahlvorstand hat in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch die weitere ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, die elektronische Wahl zu unterbrechen oder abubrechen. Wird die Wahl abgebrochen, entscheidet der Zentrale Wahlvorstand über das weitere Verfahren; §§ 16, 17 und 18 der Wahlordnung gelten entsprechend.

#### **§ 14 d Briefwahl bei elektronischer Wahl**

- (1) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig.
- (2) Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen. Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen bis spätestens zum Ende der elektronischen Wahl zugehen.
- (3) Diese Vorgaben und das Verfahren nach § 13 sind in der Wahlbekanntmachung im Rahmen der Angaben nach § 6 Abs. 4 gesondert darzustellen.

#### **§ 14 e Technische Anforderungen an elektronische Wahlen**

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlberechtigtenverzeichnis technisch getrennt sein. Das Wahlberechtigtenverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler\*innen,

die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf nur einmalige Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wähler\*innen sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wahlberechtigtenverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zu dem\*der Wähler\*in möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahlzeiten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlzeiten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wahlberechtigtenverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wähler\*innen sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen für die Wahlhandlung auf den für die Wahl verwendeten Computern zu informieren; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist zu verweisen.

### § 15 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Für die Wahlen zum Fakultätsrat zählt die Wahlleitung nach Abschluss der Wahlhandlung die für Listen oder Bewerber\*innen abgegebenen Stimmen aus, bestimmt das Wahlergebnis nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren und übermittelt es mit den Wahlunterlagen an den Zentralen Wahlvorstand. Für die Wahlen zu den zentralen Kollegialorganen übermittelt die Wahlleitung dem Zentralen Wahlvorstand die in der Fakultät erzielten Stimmzahlen für die einzelnen Wahlvorschläge.
- (2) Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen öffentlich. Die Wahlleitung kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß Satz 1 auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann. Im Falle einer Mehrheitswahl erfolgt bei Stimmgleichheit die Losziehung durch den\*die Vorsitzende des zuständigen Wahlvorstandes.
- (3) Die Feststellung des Wahlergebnisses umfasst mindestens Angaben über
  1. die Wahlbeteiligung,
  2. die Zahl der ungültigen Stimmen,
  3. die Zahl der auf die einzelnen Listen oder Bewerber\*innen entfallenen Stimmen,
  4. die Namen der gewählten Bewerber\*innen.
- (4) Das vorläufige Wahlergebnis macht der Zentrale Wahlvorstand unverzüglich bekannt, das amtliche Endergebnis erst nach Überprüfung der Wahlunterlagen und nach der Entscheidung des zuständigen Wahlvorstandes über eingegangene Wahlanfechtungen.

### § 16 Wahlanfechtung

- (1) Jede\*r Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. Der Einspruch ist beim zuständigen Wahlvorstand schriftlich einzulegen und zu begründen.
- (2) Der Einspruch gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn der\*die Antragsteller\*in mit der gleichen Begründung Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können.
- (3) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn, der Verstoß war nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu ändern.
- (4) Ist der Einspruch begründet, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird sie vom Wahlvorstand berichtigt. Der Wahlvorstand teilt dem\*der Einsprechenden seine Entscheidung durch einen begründeten und im Fall der Zurückweisung mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid mit.

### § 17 Wiederholungswahl

- (1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich, spätestens jedoch in der Vorlesungszeit des folgenden Semesters, zu wiederholen.
- (2) Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und - wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist - auf Grund desselben Wahlberechtigtenverzeichnisses wie für die ursprüngliche Wahl statt, soweit nicht die Entscheidung gemäß § 16 hinsichtlich der Wahlvorschläge und Wahlberechtigtenverzeichnisse Änderungen vorschreibt. Personen, die zwischenzeitlich die Wahlberechtigung verloren haben, sind aus dem Wahlberechtigtenverzeichnis, Personen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, aus den Vorschlägen zu streichen.

### § 18 Nachwahl

- (1) Sind bei einer Wahl nicht alle zu vergebenen Mandate besetzt worden, so findet auf Antrag eine Nachwahl statt. Dem Antrag ist ein Wahlvorschlag nach den Vorschriften des § 9 beizufügen.
- (2) Anträge zur Durchführung von Nachwahlen können bis zum Ablauf von 30 Kalendertagen nach Vorlesungsbeginn des auf die Wahl folgenden Semesters beim Zentralen Wahlvorstand gestellt werden. Der zuständige Wahlvorstand kann festlegen, dass eine Nachwahl als Briefwahl durchgeführt werden kann.

### § 19 Stellvertretung

Ist ein Mitglied des Akademischen Senats, des Erweiterten Akademischen Senats, des Fakultätsrats oder eines Institutsrats verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so kann es sich, wenn es durch personalisierte Verhältniswahl gewählt wurde, durch den\*die jeweils rangnächste\*n Bewerber\*in aus seinem Wahlvorschlag vertreten lassen. Gremienmitglieder, die durch Mehrheitswahl gemäß § 2 Abs. 2 gewählt wurden, können sich durch den\*die Bewerber\*in mit der jeweils nächstniedrigeren Stimmenzahl vertreten lassen.

**§ 20 Mandatsnachfolge**

- (1) Aus einem Gremium scheidet aus, wer
  1. die Mitgliedschaft in der Gruppe verliert, für die er\*sie gewählt ist,
  2. die Organisationseinheit verlässt, für die er\*sie gewählt ist,
  3. aus anderen Gründen seine\*ihre Wählbarkeit verliert,
  4. sein\* ihr Mandat ausdrücklich niederlegt.
- (2) Das gewählte Mitglied eines Gremiums hat die\*den Vorsitzende\*n seines Gremiums von seinem Ausscheiden rechtzeitig schriftlich zu unterrichten. Ein Rücktritt wird frühestens mit dem Eingang der Rücktrittserklärung bei der\*dem Vorsitzenden des Gremiums wirksam.
- (3) An die Stelle eines gemäß Abs. 1 ausgeschiedenen Mitgliedes tritt der\*die jeweils rangnächste Bewerber\*in aus dem Wahlvorschlag des\*der Ausgeschiedenen (Nachrücker\*in). Der\*Die Vorsitzende des Gremiums unterrichtet den\*die nachrückende\*n Bewerber\*in.

**§ 21 Wahl der Mitglieder des Präsidiums**

- (1) Der Zentrale Wahlvorstand eröffnet das Verfahren zur Wahl des jeweiligen Mitglieds des Präsidiums rechtzeitig vor Ende der Amtszeit des\*der Vorgänger\*in. Mit der Eröffnung des Wahlverfahrens fordert der Zentrale Wahlvorstand die Vorschlagsberechtigten zur Abgabe von Wahlvorschlägen aufgrund der eingegangenen Bewerbungen auf. Den Wahlvorschlägen ist die schriftliche Zustimmungserklärung der Vorgeschlagenen unter Angabe ihrer Anschrift beizufügen. Die Wahlvorschläge werden den Wahlberechtigten vom Zentralen Wahlvorstand in alphabetischer Reihenfolge bekannt gegeben.
- (2) Die erforderlichen Termine sind so rechtzeitig anzusetzen, dass der Amtsantritt zum vorgesehenen Zeitpunkt gewährleistet ist. Bei der Festsetzung der Termine soll sich der Zentrale Wahlvorstand mit den beteiligten Organen abstimmen. Zwischen der Bekanntmachung des endgültigen Wahlvorschlages und der Wahl müssen mindestens sieben Kalendertage liegen.
- (3) Nach dem Amtsantritt des Präsidenten oder der Präsidentin findet die Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen unverzüglich statt. Während der laufenden Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin soll sie rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen erfolgen.
- (4) Zur Vorbereitung der Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin kann der Erweiterte Akademische Senat eine Findungskommission einsetzen. Zur Vorbereitung der Wahl des Kanzlers oder der Kanzlerin kann der\*die Präsident\*in eine Findungskommission einsetzen. Die Findungskommission ist beratend tätig und kann sich für Ihre Durchführung der Vorbereitung der Wahl, ggf. unter Mitwirkung der Vorschlagsberechtigten, eigene Regeln erlassen. Die Rechte des für den Wahlvorschlag zuständigen Organs bleiben unberührt.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Erweiterten Akademischen Senat mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gewählt. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt, in dem gewählt wird, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. In diesem Wahlgang ist der Erweiterte Akademische Senat ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Wahlordnung und der Grundordnung der Universität der Künste Berlin entsprechend.

**§ 22 Wahlen zum Akademischen Senat, zum Erweiterten Akademischen Senat, der Hochschulmitglieder im Kuratorium und zu den Fakultätsräten; Stimmbezirke**

Bei den Wahlen zum Akademischen Senat und zum Erweiterten Akademischen Senat gelten die Fakultäten als Stimmbezirke. Die Organisationseinheiten der Hochschule, in denen keine Fakultätsräte gewählt werden, werden zu einem Stimmbezirk zusammengefasst.

**§ 23 Konstituierung der Fakultätsräte, Wahl des Dekans oder der Dekanin**

Ein neugewählter Fakultätsrat tritt bereits vor seinem Amtsantritt, spätestens bis zum Ende des laufenden Semesters, zusammen, um den Dekan oder die Dekanin und die Prodekane oder die Prodekaninnen zu wählen. Die Sitzung wird vom amtierenden Dekan oder von der amtierenden Dekanin einberufen.

**§ 24 Wahl der Hochschulmitglieder im Kuratorium**

Die passive Wahlbeteiligung der Hochschulmitglieder im Kuratorium richtet sich nach § 64 Abs. 4 S. 2 BerlHG.

**§ 25 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen der Stimmbezirke nach § 22 werden von den örtlichen Wahlvorständen, die des anderen Stimmbezirks (ZUV) vom Zentralen Wahlvorstand bis zum Ende des Semesters aufbewahrt, in dem die Wahl stattgefunden hat. Danach werden sie vernichtet, soweit sie nicht für ein Wahlprüfungsverfahren oder einen anhängigen Rechtsstreit benötigt werden.

**§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung in der Fassung vom 1. Juni 2016 (UdK-Anzeiger 7/2016 vom 31. August 2016) außer Kraft.



Universität der Künste Berlin

Herausgeber:

Referat für Studien- und Gremienangelegenheiten  
der Universität der Künste Berlin  
im Auftrag des Präsidenten der UdK Berlin

Redaktion: Stud52

Einsteinufer 43, 10587 Berlin  
postalisch: Postfach 12 05 44, 10595 Berlin

Tel.: 030 3185-2451